

SATZUNG

des

TURNVEREIN 1907 HELMSHEIM e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der im Jahre 1907 in Helmsheim gegründete Verein trägt den Namen "TV 1907 Helmsheim" und hat seinen Sitz in Bruchsal, Stadtteil Helmsheim.

Seine Farben sind: Grün - Weiß.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Turnerbundes e.V.

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine einzelnen Mitglieder.

Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung der Leibesübungen, zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, im Bereich des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv)
 - b) ordentlichen Mitgliedern (passiv)
 - c) ordentlichen jugendlichen Mitgliedern 14-18 Jahre
 - d) jugendlichen Mitgliedern unter 14 Jahre
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung von Jugendlichen muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.
Ehrenmitglied kann werden, wer langjährig dem Verein angehört und bzw. oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.
5. Die Überführung vom jugendlichen Mitglied unter 14 Jahren zum ordentlichen Mitglied erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 14. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Dieser kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht der Antragsteller vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich der Ablehnung.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden (Bereich Organisation /Veranstaltungen),
3. dem Stellvertreter des Vorsitzenden (Bereich Finanzwesen /Hauptkassier),
4. dem Schriftführer,
5. sechs Beisitzer,
6. dem Sportwart (Oberturnwart),
7. dem Jugendleiter.

Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch:

1. die Abteilungsleiter,
2. die Jugend- bzw. Schülerwarte.

§ 12

Vorstandswahl

Die Wählbarkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Regel auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder zulässig.

Die Wahl hat so zu erfolgen, dass an einem Wahltermin lediglich die Hälfte des Vorstands neu gewählt wird.

Zu wählen sind im Wechsel: siehe I. und II.

- | | |
|--------------------------|---|
| I. Vorsitzender | II. Stellvertreter des Vorsitzenden /Organisation |
| Schriftführer | Stellvertreter des Vorsitzenden /Finanzwesen |
| drei Beisitzer | drei Beisitzer |
| Sportwart (Oberturnwart) | Jugendleiter (gem. Jugendsatzung) |

§ 13

Befugnisse des Vorstandes

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vertretungsbefugnis kann satzungsgemäß übertragen werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes leisten. Er darf aber darüber hinausgehende Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. auf Vorstandsbeschluss leisten.

Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

§ 14

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

Insbesondere kommen in Frage:

- 1. Sportausschuss**
- 2. Veranstaltungsausschuss**
- 3. Materialausschuss**
- 4. Sportplatzausschuss**

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzt.

Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 15

Ehrenrat

Der Vorstand bestellt im Bedarfsfall den Ehrenrat.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern.

§ 16

Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte, Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen.

Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen.

Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 17

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Eine Revision kann in jedem Quartal stattfinden, mindest jedoch einmal im Jahr.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die gewählten Kassenprüfer dürfen nur in einem Kalenderjahr gemeinsam die Kasse prüfen.

Im darauf folgenden Jahr muss ein Kassenprüfer ausscheiden.

§ 18

Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Termin der Versammlung soll möglichst drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bruchsal, der Tagespresse (z.B. BNN) oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen,
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderungen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wirksam.

Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 21

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und 3/4 dieser erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet der

Stadt Bruchsal bzw. dem Stadtteil Helmsheim

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die Vorsitzenden § 11.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 angenommen.

Bisherige Satzungsänderungen:

**Diese Satzung vom 28. März 2003,
ersetzt die Fassung vom 23. März 2001.
(Überarbeitung wegen neuer Vorstandsstruktur - stv. Vors. / Finanzen).**

**Die Fassung vom 23. März 2001,
ersetzte die Fassung vom 12. März 1993.
(In § 18 wurde der Satz: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind.“ ersatzlos gestrichen).**

**Die Fassung vom 12. März 1993,
ersetzte die Erstfassung vom 21. März 1986.
(Überarbeitung wegen Jugendleitung / Jugendordnung).**